

Abschlussbericht zur Evaluierung der Kostenbeschränkungsver- ordnung gemäß § 185 Abs 2 TKG 2021

Thomas Dama/RTR

Stand: 21. November 2024

Im Zeitraum von 20.9.2024 bis 21.10.2024 fand die öffentliche Konsultation zum vorläufigen Evaluierungsbericht zur Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) statt (vgl. <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/konsultationen/konsultation-evaluierungsbericht-kostbev.de.html>). Bis zum Ende der genannten Frist langten insgesamt 4 Stellungnahmen von den nachstehend angeführten Institutionen ein:

- A1 Telekom Austria AG
- Bundesarbeitskammer
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- Wirtschaftskammer Österreich

Grundlegend ist festzuhalten, dass in keiner der abgegebenen Stellungnahmen ein grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der gegenständlichen Verordnung statuiert wird. Lediglich von Seiten der A1 Telekom Austria AG wurde angeregt, (spätestens) im Zuge der nächsten Evaluierung eine Aufhebung der Verordnung zu prüfen, zumal die Wettbewerbsintensität am österreichischen Mobilfunkmarkt und weniger das Bestehen der KostbeV ausschlaggebend für das aktuell niedrige Niveau an Kundenbeschwerden sei.

Dazu ist anzumerken, dass der Wettbewerb am Mobilfunkmarkt allein noch keine hinreichende Garantie für das Unterbleiben von „shocking bills“ darstellt. Vielmehr gewährleistet die KostbeV einen weitreichenderen (da rechtsverbindlich festgelegten und nicht von der jeweiligen Marktsituation und den aktuellen Tarifstrukturen abhängigen) Schutz gegenüber derartigen unerwünschten Phänomenen.

Betreffend die Anregung der Wirtschaftskammer Österreich, hinsichtlich der in § 4 KostbeV normierten Grenzbeträge eine Anpassung nach oben gemäß der Inflationsentwicklung seit In-Kraft-Treten der KostbeV in Erwägung zu ziehen, ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Höchstbeträge in Anlehnung an die Entgeltobergrenzen für Datenroaming in der EU-Roaming-Verordnung festgelegt wurden. Eine Anpassung dieser Grenzbeträge durch den europäischen Verordnungsgeber hat bislang nicht stattgefunden, weshalb (derzeit) auch keine Veranlassung zu einer Erhöhung der entsprechenden Werte in der KostbeV als gegeben erachtet wird.

In den Stellungnahmen der Bundesarbeitskammer sowie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird durchwegs auf die Bedeutung der KostbeV im Hinblick auf einen wirksamen Verbraucherschutz verwiesen, welcher bei deren Aufhebung gefährdet wäre.

Aus den bereits im vorläufigen Evaluierungsbericht dargelegten Gründen sowie der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens erscheint somit zum jetzigen Zeitpunkt der Fortbestand der KostbeV als unverzichtbar.